



Freie und Hansestadt Hamburg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 29. Juli 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg der

Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 18. Januar 2024 einschließlich Protokollnotizen 1 und 2

– gültig ab 1. Januar 2024, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025 –
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Hamburg, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, einerseits, und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, andererseits,

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg;

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

– Geld- und Wertdienstleistungen,

– Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Ferner wird § 7 Nummer 3 von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommenen Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Hamburg, den 29. Juli 2024

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Im Auftrag
Oetjen



Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 18. Januar 2024

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:** für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- b) fachlich:** für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen
- Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:
- Geld- und Wertdienstleistungen,
 - Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.
- c) persönlich:** für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Löhne

Für die gewerblichen Sicherheitsmitarbeiter werden nachstehende Stundengrundlöhne vereinbart:

		ab 01.01.2024	ab 01.03.2024	ab 01.02.2025
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
I.	INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST			
	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions- und Revierdienst	13,15	14,06	14,77
II.	OBEJEKTSCHUTZDIENST / SEPARATWACHDIENST			
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst	13,00	13,90	14,60
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst Persönliche Voraussetzung: Erfolgreich abgelegte Prüfung als Werkschutzfachkraft vor einer Industrie- und Handelskammer oder Handelskammer oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft. Der Einsatz im Werkschutzdienst erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers oder ist arbeitsvertraglich vereinbart.	14,40	15,40	16,17
3.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit , die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert.	14,40	15,40	16,17
4.	Zulage für den Sicherheitsmitarbeiter mit eigenem Wachhund je Stunde	0,51	0,51	0,51
III.	SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN			
1.	Sicherheitsmitarbeiter	14,02	14,99	15,75
2a.	Schichtführer	14,02	14,99	15,75
2b.	Schichtführer erhalten eine Zulage pro Stunde von	0,85	0,85	0,85
3.	Hundeführer , der als Streifenposten mit Wachhund eingesetzt ist, erhält eine Zulage pro Stunde von jedoch höchstens für 12 Stunden pro Wachschiebt. Eingeschlossen in diese Zulage sind Fütterung, Pflege und Ausbildung des Wachhundes.	0,51	0,51	0,51
4.	Bei Schichten unter 24 Stunden wird ein Zuschlag von 20 % des Stundengrundlohnes je Wachstunde gezahlt.			



		ab 01.01.2024	ab 01.03.2024	ab 01.02.2025
		€ / Std	€ / Std	€ / Std
IV.	SONDERDIENST			
1.	Personalüberwachung, Verkehrsregelung, Absperr- und Kontrolldienstleistungen auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	13,00	13,90	14,60
2.	Kassendienstleistende auf Ausstellungen, Messen, bei sportlichen Veranstaltungen und dgl.	13,40	14,33	15,05
3.	Sicherheitsmitarbeiter in der Notruf- / Serviceleitstelle entsprechend den VdS-Richtlinien und -Vorschriften	13,15	14,06	14,77
V.	ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR (ÖPV)			
	Sicherheitsmitarbeiter Persönliche Voraussetzungen: Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV ist, wer eine Qualifikation als Sicherheitskraft im ÖPV gemäß den Vorgaben des Auftraggebers erfolgreich abgeschlossen hat und entsprechend im Sicherheits- und Ordnungsdienst auf Bahnhöfen / Haltestellen und zur Zugbegleitung eingesetzt ist.	15,24	16,29	17,12

§ 3 Futtergeld für Wachbegleithunde

Das Futtergeld für betriebsfremde Wachbegleithunde beträgt pro Tag **2,56 €**.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit betragen monatlich

	ab 01.01.2024	ab 01.03.2024	ab 01.02.2025
im 1. Ausbildungsjahr	880 €	950 €	1.000 €
im 2. Ausbildungsjahr	910 €	1.000 €	1.090 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.000 €	1.100 €	1.200 €

§ 5 Zuschläge für Mehr-, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit

Auf die jeweiligen Stundengrundlöhne werden folgende Zuschläge gezahlt:

- Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 %. Er wird grundsätzlich ab der 229. tatsächlich geleisteten Monatsarbeitsstunde fällig.
- Für geleistete Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Reformationstag 31. Oktober, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14:00 Uhr, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag) ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
- Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die keine Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Für geleistete Arbeit an Sonntagen, die Feiertage sind, ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.
- Nacharbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 15 % bezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Zuschläge gemäß Ziffer 2. und 3. wird nur der höhere Zuschlag gezahlt.

§ 6 Ausschlussfrist

- Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
- Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.



3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 7 Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
 2. Dieser Tarifvertrag ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2025 kündbar.
- (§ 7 Nummer 3 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.)



Anhang 1

1. Protokollnotiz zum LOHNTARIFVERTRAG für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 18. Januar 2024

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Stundengrundlohns für die betriebliche Altersvorsorge oder die Gewährung von Sachbezügen umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

Anhang 2

2. Protokollnotiz zum LOHNTARIFVERTRAG für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 18. Januar 2024

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Lohntarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifizierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Entgelt-, Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sollte durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt werden, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

Die Tarifvertragsparteien behalten sich ein Sonderkündigungsrecht für diese Protokollnotiz vor.
